

1996 |

Die Mutter der Vorratsdatenspeicherung: Der Bundesrat fordert erstmals Mindestfristen zur Speicherung von Daten – welche und wie viele ist unklar. Noch denken alle, es ginge vor allem ums Telefon.

2006 | Die EU fordert von ihren Mitgliedsstaaten die Vorratsdatenspeicherung im Landesrecht zu verankern: Richtlinie 2006/24/EG

2007 | Das Gesetz wird am 9.11.2007 in Deutschland von der großen Koalition verabschiedet. Die Opposition votiert gegen das umstrittene Gesetz. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries verteidigte bei der knapp einstündigen Debatte die Initiative zur sechsmonatigen Aufbewahrung der Verbindungs- und Standortdaten mit dem Hinweis: „Wir sind hier nicht auf dem Weg in den Überwachungsstaat.“

2007 | Eine der ersten, prominent platzierten Beschwerden kam von Sabine Leutheuser-Schnarrenberger – damalige Bundesministerin der Justiz. Sie weigerte sich die EU-Richtlinie umzusetzen und wurde von allen kritisiert, weil sie ein Verfahren der EU gegen die BRD ausgelöst hat.

2007–2010 | Es folgt eine Sammel-Verfassungsbeschwerde im Auftrag von 34.939 Beschwerdeführern.

2008 | Das Vorratsdatenspeicherung-Gesetz tritt in Kraft.

2010 | Das Bundesverfassungsgericht kippt die Vorratsdatenspeicherung und erklärt das Gesetz für verfassungswidrig – alle Datensätze müssen umgehend gelöscht werden, sonst verstößt der Anbieter gegen wieder geltendes Gesetz.

2014 | Der EuGH erklärt die EU-Richtlinie für ungültig: Die EU vollzieht eine Totalabkehr von ihrer bisherigen Position und ist gegen die Vorratsdatenspeicherung.

2015 | In Deutschland wird ein neues Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung verabschiedet, es tritt in Kraft und wird zum 1. Juli 2017 verpflichtend. Den wirtschaftlichen Aufwand der Provider für die Umsetzung der zehnwöchigen Speicherpflicht schätzt der Internetwirtschaftsverband eco auf etwa 600 Millionen Euro.

2016 | Die SpaceNet AG reicht, unterstützt durch eco, Klage beim Verwaltungsgericht Köln ein. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) urteilt zur schwedischen und englischen Vorratsdatenspeicherung, dass die Speicherung personenbezogener Daten eine Ausnahme bleiben und auf das absolut Notwendige beschränkt werden muss.

22.06.2017 | Am 22. Juni beschließt das Oberverwaltungsgericht Münster, dass das Vorratsdatenspeicherungs-Gesetz gegen EU-Recht verstößt. Die Folge: SpaceNet wird als Provider von der Speicherpflicht ab dem 1.7.2017 ausgenommen und braucht als einziger deutscher Provider bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren keine Daten zu speichern. Kurz darauf klagt die Telekom, die klären lassen will, ob und wie IP-Adressen auch bei Mobilfunk und WLAN gespeichert werden müssen.

28.06.2017 | Die Bundesnetzagentur setzt die Speicherpflicht für alle Provider aus.

20.04.2018 | Die massenhafte Vorratsspei-

cherung von Daten, ohne diese in konkreten Zusammenhang zur Verbrechensbekämpfung zu setzen, ist mit EU-Recht nicht vereinbar. Das Verwaltungsgericht Köln entscheidet gegen die Bundesnetzagentur und zugunsten der Provider SpaceNet AG und der Telekom (in einem Parallelverfahren), dass sie keine Verbindungsdaten ihrer Kunden speichern müssen. Die Urteile gelten zunächst nur für die SpaceNet und die Telekom. De facto bleibt die Vorratsdatenspeicherung seitdem ausgesetzt.

25.09.2019 | Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig setzt das Verfahren zur Vorratsdatenspeicherung der SpaceNet AG (Az.: 6 C 12.18) aus und legt dem Europäischen Gerichtshof mehrere Grundsatzfragen zur Klärung vor.

2019 | Keine Ruhe: Gegen das Gesetz zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung liegen dem Bundesverfassungsgericht sieben Verfassungsbeschwerden vor, unter anderem von einem Bündnis aus Bürgerrechtlern, Datenschützern und Politikern.

Oktober 2020 | Festhalten an generellem Verbot: Die allgemeine und unterschiedslose Speicherungspflicht von Verkehrs- und Standortdaten ist mit EU-Recht unvereinbar. (Veröffentlichung einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu drei Vorlagen aus Großbritannien, Frankreich und Belgien). Unter strengen Voraussetzungen sind aber Ausnahmen möglich: Im Kampf gegen Terrorismus oder gegen schwere Kriminalität.

13.09.2021 | Der Europäische Gerichtshof (EuGH) verhandelte darüber, ob die deutsche Vorratsdatenspeicherung mit der E-Privacy-Richtlinie und der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist. In der knapp zehnstündigen mündlichen Verhandlung in Luxemburg rangen Befürworter und Gegner heftig um die Vorratsdatenspeicherung. Dem Verfahren waren 12 Mitgliedsstaaten sowie die EU-Kommission beigetreten. Die Begriffe „nationale Sicherheit“ und „schwere Straftaten“, auf deren Präzisierung die SpaceNet Wert gelegt hatte, wurden eingehend diskutiert. Unklar ist, ob die Konkretisierung der bereits vom EuGH in der „Quadratur Du Net“-Entscheidung (Oktober 2020) angesprochenen Begriffe durch den EuGH oder durch die Nationalstaaten erfolgen wird.

18.11.2021 | Der Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona erklärt die deutsche Regelung in seinen Schlussanträgen für unionsrechtswidrig. Er wiederholt, dass die allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten im Bereich der elektronischen Kommunikation nur bei einer ersten Bedrohung für die nationale Sicherheit erlaubt ist.

20.09.2022 | Der Europäische Gerichtshof (EuGH) kippt die deutsche Vorratsdatenspeicherung. Die Münchener SpaceNet AG, einer der ersten Internetprovider Deutschlands, klagt bereits seit April 2016 gegen das umstrittene Überwachungsinstrument. Sechs Jahre nach Beginn des Verfahrens schafft der EuGH endlich Rechtssicherheit im Umgang mit der Speicherung von Daten und macht den Weg frei für geeignetere Methoden zur Prävention und Verfolgung von Straftaten.

14.08.2023 | Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig bestätigt das SpaceNet-Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung:

Die deutsche Regelung einer anlasslosen und flächendeckenden Vorratsdatenspeicherung ist unionsrechtswidrig. Die gesetzlichen Speicherpflichten von Telekommunikations-Verkehrsdaten bleiben wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts weiterhin ausgesetzt.

2024 | Nachdem der Europäische Gerichtshof (EuGH) die deutsche Regelung zur VDS noch im Jahr 2022 für unvereinbar mit EU-Recht erklärt hatte, schwächt das Gericht im Frühjahr 2024 seine harte Linie erstmals ab. Der EuGH stellt klar, dass die EU-Mitgliedsstaaten Internet Providern eine anlasslose Speicherung von IP-Adressen auferlegen dürfen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Verkehrsdaten strikt getrennt von den Identitätsdaten der Anschlussinhaber gespeichert werden und der Zugriff streng reguliert ist.

2024 | Innerhalb der Deutschen Bundesregierung gibt es einen Richtungsstreit. Während Teile der Regierung (insbesondere das Innenministerium) eine weitreichende Speicherung von Daten fordern, drängt insbesondere die FDP auf das datenschutzfreundlichere „Quick-Freeze“-Verfahren. Bei diesem Instrument werden Telekommunikationsdaten wie IP-Adressen oder Verbindungsdaten erst bei konkretem Verdacht einer Straftat vorübergehend „eingefroren“ und vor der Löschung gesichert. Das vorzeitige Ende der Regierungskoalition beendet die politische Auseinandersetzung um das weitere Vorgehen.

2025 | Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) unter der neuen Bundesregierung legt im Dezember 2025 einen Referentenentwurf vor. Dieser sieht eine dreimonatige Speicherung von IP-Adressen und Portnummern vor, und ist nach Ansicht der SpaceNet AG ein bedenklicher Rückschritt im Ringen um informationelle Selbstbestimmung. SpaceNet kritisiert insbesondere auch die neu aufgenommene Speicherung von Portnummern, die eine eindeutige Zuordnung ermöglicht, wenn eine IP-Adresse gleichzeitig von mehreren Nutzern (z.B. im Kabelnetz/Mobilfunk) verwendet wird. Das „Quick Freeze“-Verfahren kann zusätzlich von Ermittlern bei einem konkreten Anfangsverdacht angeordnet werden, so dass Provider die Verkehrsdaten einer Person sofort „einfrieren“ (speichern) müssen, um sie später per Richterbeschluss auswerten zu können.

22.04.2026 | Das Bundeskabinett beschließt den Gesetzentwurf zur Einführung einer IP-Adressspeicherung. Das Gesetz geht nun in die parlamentarische Beratung im Bundestag. Führende Expertenplattformen wie netzpolitik.org, Verbände wie eco – Verband der Internetwirtschaft und auch die SpaceNet AG weisen darauf hin, dass die faktische Umsetzung des Gesetzentwurfs zu einer deutlich längeren als der geforderten dreimonatigen Speicherfrist führen kann, da IP-Verbindungen nach aktuellem Stand der Technik in der Regel über lange Zeiträume (Monate oder sogar Jahre) bestehen bleiben und nicht klar geregelt ist, wie mit der Historie von Verbindungsinformationen seitens der Provider umzugehen ist.